

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pfner, Hillebrand und Genossen,

betreffend

die Abkürzung der Haft im Krieg.

Die Häftlinge in den Strafanstalten und Gefängnissen hungern, und viele verhungern, wenn auch die Art ihres Todes in wissenschaftlicher Form anders lautet. Der Angeklagte, der sich wegen Flucht aus dem Gefängnis zu verantworten hatte und sich dahin verteidigte, daß er nur zu drei Jahren Kerkers, nicht aber zum Tode verurteilt worden sei, und die Gefangenschaft jetzt Tod bedeute, hat den Sachverhalt nicht übertrieben. Die Abhilfe läge selbstverständlich in ausreichender Nahrung. Aber sie ist nicht vorhanden, und für die vergangene Zeit haben jedenfalls die Häftlinge mehr gelitten, als ihnen Recht und Gericht zugemessen hatten. Nach § 19 St. G. ist Fasten eine Verschärfung der Strafe und nach § 55 St. G. ein Ersatz für längere Strafdauer. Diese gesetzliche Bestimmung, auf den Fastenzwang der jetzigen Sträflinge angewendet, führt logisch zu ihrem Anspruch, daß die Dauer ihrer Haft entsprechend der Verschärfung abgekürzt werde. Ein Vorbild für die Würdigung dieses Anspruches ist in den Vorschriften über Einzelhaft enthalten; auch sie wird als Verschärfung gewertet und die in Einzelhaft zugebrachte Haftzeit danach berechnet. In gleicher Art — das verlangt die Gerechtigkeit — soll die in einer durch Hunger verschärften Haft zugebrachte Zeit gerechnet werden. Das ist der Inhalt des folgenden Antrages, den die Befertigten stellen mit dem Ansuchen, das hohe Haus wolle dem Antrage gemäß beschließen:

Gesetz

vom

betreffend

Abkürzung der Haftdauer im Krieg.

Mit Zustimmung der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die vom 1. Jänner 1915 an verbrachte Haftzeit wird so gezählt, daß bei Gemeinschaftshaft zwei Tage als drei, bei Einzelhaft (§ 4 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43) die Tage doppelt gelten.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 56.

§ 2. Diese Berechnung dauert für so lange, als die Ernährung der Häftlinge nicht in normaler Weise stattfinden kann. Der Tag, an welchem dieser Ausnahmestand aufhört, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 3. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund dieser Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

§ 4. Das Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

A. Seitz.
Neumann.
Bollert.
Schiegl.
Jof. Tomschit.
F. Skaret.
Ellenbogen.
Kefel.

Dr. Djner.
Hillebrand.
Sever.
David.
Reismüller.
Glöckel.
Seligler.
Rud. Müller.
Max Winter.